

Reglement zur Preisverleihung „Canne blanche“

Ein Preis für besondere und überragende Leistungen zugunsten von Menschen mit Blindheit, Sehbeeinträchtigung und Taubblindheit in der Schweiz



1. Der Preis „Canne blanche“

Der Preis „Canne blanche“ zeichnet besondere und überragende Leistungen zugunsten von Menschen mit Blindheit, Sehbeeinträchtigung und Taubblindheit in der Schweiz aus.

Die Auszeichnung wird vom Schweizerischen Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND als Dachorganisation in der Regel alle zwei Jahre verliehen. Der Preis soll helfen, Barrieren in den Köpfen abzubauen. Er macht darauf aufmerksam, dass Projekte bzw. Personen dazu beitragen können, blinde, sehbeeinträchtigte und taubblinde Menschen in die Gesellschaft besser zu integrieren und so der Inklusion einen Schritt näher zu kommen.

Mit dem Preis – einer Bronze-Statute und einem Diplom – ausgezeichnet werden Personen und/oder Hilfsprojekte zugunsten von Menschen mit Blindheit, Sehbeeinträchtigung oder Taubblindheit:

- Projekte aus Bereichen wie behindertengerechtes Bauen, Kommunikation, Information, Sozialpolitik, Kultur;
- Aussergewöhnliche ideelle Einsätze von Personen, Firmen und Organisationen zugunsten blinder, sehbehinderter und hörsehbehinderter Menschen;
- Hilfsmittelentwicklungen im technischen und elektronischen Bereich;
- Forschungen und Veröffentlichungen im medizinischen, sozial- oder humanwissenschaftlichen Bereich.

2. Ziele der Preisverleihung

Der SZBLIND und die Organisationen und Individuen im Sehbehindertenwesen anerkennen die Anstrengungen von Firmen, Institutionen, öffentlichen Körperschaften und Privatpersonen, welche sich in besonderer Masse für die Integration blinder, sehbeeinträchtigter und taubblinder Personen in der Schweiz einsetzen. Die Preisverleihung schafft Signale, damit Firmen, Institutionen, öffentliche Körperschaften und Privatpersonen die Anliegen und Probleme von Menschen mit Blindheit, Sehbeeinträchtigung und Taubblindheit in der Schweiz ernst nehmen und bereit sind, innovativ und solidarisch Beeinträchtigungen im Alltag zu beseitigen.

3. Jurierung

Die Auswahl der Projekte für die Preisverleihung wird von einer Fachjury und mittels einer öffentlichen Abstimmung vorgenommen.

3.1. Die Fachjury

Die Fachjury entscheidet, welche Projekte nominiert werden können. Die Jury wird vom SZBLIND-Vorstand ausgewählt. Sie besteht aus maximal sieben Leuten, von denen die Hälfte sehend ist und die andere Hälfte aus betroffenen Personen besteht. Die Fachjury sollte die Sprachregionen fair vertreten.

Zusammensetzung der Jury:

- Präsident/in SZBLIND

- Geschäftsleiter/in des SZBLIND
- Mitglieder mit Seh- und Hörsehbeeinträchtigung
- Fachleute des Seh- und Hörsehbehindertenwesens
- Eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens
- Ein/e Vertreter/in des Medienpartners

Die Projektleitung Canne blanche aus dem Bereich Marketing und Kommunikation betreut das Sekretariat und nimmt mit beratender Stimme an der Jurysitzung teil.

3.2. Die Publikumsjury

Die Publikumsjury wählt das Gewinnerprojekt aus drei Projekten aus, die von der Fachjury nominiert und im Partnermedium in Text und Bildern vorgestellt werden. Die Entscheidungen der Fachjury und der Publikumsjury sind endgültig und können nicht vor Gericht angefochten werden.

4. Ausschreibung und Projekteingabe

Die Projekte können von Mitgliedsorganisationen des SZBLIND, Personen aus dem Blinden-, Sehbehinderten- und Hörsehbehindertenwesen, anderen Organisationen und Institutionen sowie von der breiten Öffentlichkeit zuhanden der Fachjury eingereicht werden.

Die Projekteingaben müssen bis spätestens 13. März 2026 eingereicht werden.

5. Adresse für Projekteingaben und weitere Informationen

Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND

Sekretariat „Canne blanche“

Schützengasse 4

CH-9001 St.Gallen

Telefon 071/223 36 36

information@szblind.ch

St. Gallen, 6. März 2026